Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

15.08.2014

Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/2123
A7/2

Aktenzeichen
VM 3000 – 10.2 – VI 3
bei Antwort bitte angeben

Regine Unbehauen
Telefon (0211) 4972 - 2544

Vorlage
an den Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen
des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 des Landesbetriebes Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlagen übersende ich Abdrucke dieses Schreibens und meiner Vorlage an den Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags vom heutigen Tage mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder des vorgenannten Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Walter-Borjans

Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlagen: 41 Abdrucke

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

15.08.2014

Aktenzeichen
VM 3000 – 10.2 – VI 3
bei Antwort bitte angeben

Regine Unbehauen
Telefon 0211 4972-2544

Vorlage
an den Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen

Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 des Landesbetriebes Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Zur Unterrichtung erhalten Sie in der Anlage Lagebericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2013.

Norbert Walter-Borjans

Dr. Norbert Walter Borjans

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Dortmund

Jahresabschluss zum 31 Dezember 2013
Lagebericht für das Geschäftsjahr
vom 1 Januar bis 31 Dezember 2013
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Kranhaus 1
Im Zollhafen 18
D-50678 Köln
Telefon: +49 (2 21) 94 99 09-0
Telefax: +49 (2 21) 94 99 09-9 00
E-Mail: koeln@roedl.de
Internet: www.roedl.de

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialen inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylentherephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

Inhaltsverzeichnis

1. LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2013

2. BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2013

3. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2013

4. ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2013

5. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

1. LAGEBERICHT
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2013

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen (MPA NRW), Dortmund

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

Das 1947 in Dortmund gegründete Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen ist als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für über 15.000 Kunden überwiegend aus Mittelstand und Industrie tätig. Aufgabe des MPA NRW ist es dabei, die Allgemeinheit gegen Gefahren zu sichern und die Wirtschaft in der Qualitätssicherung zu unterstützen. Dazu gehören Prüfungen von Roh- und Werkstoffen, Bauprodukten, Werkstücken und Qualitätsmanagementsystemen sowie die Kalibrierung von Mess- und Prüfgeräten. Besondere Arbeitsschwerpunkte liegen auf den Gebieten der Bausicherheit und des Strahlenschutzes. In der Außenstelle Erwitte wird das Brandprüfzentrum des MPA NRW betrieben. Mit seinen derzeit 242 Beschäftigten (einschließlich 7 Azubis und 1 Praktikant) gehört das MPA NRW in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW.

I. Wirtschaftlicher Status

Das Geschäftsjahr 2013 schließt mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 842.131,44 EUR ab. Gegenüber dem Vorjahresergebnis von 1.402.088,82 EUR verringerte sich der Überschuss um TEUR 560. Wesentliche Ursache dafür war zum einen, dass im Vorjahr vor allem wegen der Auflösung einer Rückstellung die sonstigen betrieblichen Erträge um TEUR 275 höher ausgefallen waren. Zum anderen schlagen in 2013 die Tarifentgelterhöhungen zu Buche, die durch Preiserhöhungen zum Mai zunächst nur teilweise aufgefangen werden konnten. Immerhin gelang es, die Umsatzerlöse um TEUR 306 auf TEUR 21.535 zu steigern, bei allerdings gleichzeitiger Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen um 207 TEUR. Der Betriebsaufwand stieg verhalten um TEUR 206.

Von den Umsatzerlösen wurden in der Abteilung 1 (Strahlenschutz, Kalibrierung, Qualitätsmanagement) TEUR 12.303 und in der Abteilung 2 (Bausicherheit) TEUR 9.027 erwirtschaftet. Die Erlössituation in den einzelnen Prüfbereichen hat sich gegenüber dem Vorjahr zumeist als stabil erwiesen.

Im Übrigen wurde den Zielsetzungen der Betriebssatzung im Geschäftsjahr 2013 Rechnung getragen. Eine kontinuierliche und nahezu reibungslose Erledigung der Fachaufgaben war in allen Geschäftsbereichen sichergestellt.

Insgesamt konnten auch im Jahre 2013 Marktposition und Unternehmensstatus des Landesbetriebes MPA NRW weiter gefestigt und fortentwickelt werden.

II. Unternehmerische Maßnahmen

Nachdem in den vergangenen Jahren Einsparungen bei Personal und Betriebsflächen im Vordergrund der wirtschaftlichen Optimierungsbestrebungen standen, richtet sich das Augenmerk nunmehr verstärkt auf die Ertragssituation. Ausgangspunkt dieses Handlungsansatzes ist, dass der Landesbetrieb im Jahr 2012 einen Umsatz von ca. 94.000 € pro Beschäftigtem (Vorjahr: 92.000 € pro Beschäftigtem) erzielt hat. Im operativen Bereich, also ohne Zentrale Verwaltung, beträgt der Umsatz pro Beschäftigtem sogar entsprechend mehr. Das ist deutlich mehr, als ein zusätzlicher Beschäftigter an Personalkosten verursacht (ca. 60.000 €). Einige zusätzliche Stellen im Wirtschaftsplan sind geeignet, am Markt vorhandene Umsatzpotentiale zu erschließen und zugleich einen aufgrund der ungünstigen Altersstruktur in den nächsten Jahren zu befürchtenden Know-how Verlust zu verhindern oder jedenfalls zu mindern. Nach interner Prüfung sind 10 zusätzliche Stellen zur betriebswirtschaftlichen Optimierung des MPA NRW zielführend; sie wurden folgerichtig im Landeshaushalt 2014 eingerichtet. Die Aufgabenbereiche, in denen diese zehn Beschäftigten einzusetzen wären, sind identifiziert. Der Einsatzschwerpunkt liegt dabei mit 5 zusätzlichen Stellen auf dem Gebiet der Brandschutzprüfungen, wo die begrenzte Zahl der Anbieter, die über Jahre konstant hohe Nachfrage und die großen technischen Kapazitäten des MPA-Brandprüfzentrums gute Rahmenbedingungen für Umsatzsteigerungen bieten.

Weiterhin im Zentrum der unternehmerischen Maßnahmen des Geschäftsjahres 2013 stand die Absicherung des Kerngeschäftes des MPA NRW sowohl auf dem Gebiet der Personendosimetrie als auch bei der Produktzertifizierung.

Die Personendosimetrie hat für die öffentliche Sicherheit (Strahlenschutz) als auch für die Wirtschaftlichkeit des MPA NRW eine überragende Bedeutung. Als amtliche Messstelle für Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland wertet das MPA NRW pro Jahr rund 1,2 Mio. Filmdosimeter aus. Zurzeit werden dabei rund 6 Mio. EUR p.a. und damit nahezu 30 % des MPA NRW-Gesamtumsatzes erzielt. Nachdem die strategische Zukunftsplanung für dieses Prüfgebiet viele Jahre nur sehr beschränkt möglich war - bedingt durch die Planungsunsicherheit infolge der langjährigen Privatisierungsbestrebungen, aber auch durch mehrfache Neuressortierungen - gilt es nunmehr, die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit der Personendosimetrie systematisch zu stärken und abzusichern. Kernstück der strategischen Zukunftsplanung des MPA NRW ist das mit dem BLB NRW vereinbarte und inzwischen begonnene Neubauvorhaben, das von einer Reihe weiterer Maßnahmen – insbesondere bei der Entwicklung neuer Dosimeter und auf dem Gebiet der Datenverarbeitung - flankiert werden soll.

Mit Übernahme des Neubaus für die Dosimetrie zum 31.12.2014 kann zugleich ein dritter Schritt des Flächenreduzierungskonzeptes durch Rückgabe der Hallen 2 (Personendosimetrie) 6, 12, 12a und 13 realisiert werden. Damit wird das MPA NRW dann insgesamt nahezu die Hälfte der Grundstücksfläche der Liegenschaft Dortmund eingespart haben.

Die Einrichtung einer Produktzertifizierungsstelle nach der neuen Bauproduktenverordnung konnte 2013 mit einer entsprechenden Akkreditierung und Notifizierung erfolgreich abgeschlossen werden. Damit wird die strategische Kernkompetenz des MPA NRW auf dem Gebiet der Bausicherheit stabilisiert und fortentwickelt. Im Hinblick auf die hohen Anforderungen für eine entsprechende Akkreditierung könnte es dabei auch zu einer Marktbereinigung bei den Anbietern führen, wovon das MPA NRW als eines der ersten Prüfinstitute mit dieser Akkreditierung profitieren könnte.

III. Potenzielle Risiken

Kennzeichnend für die derzeitige Situation sind folgende Entwicklungen:

Eine Herausforderung ist und bleibt für die folgenden Jahre der Umstand, dass die Belegschaft des MPA NRW deutlich überaltert ist. Immerhin kann die Situation durch die 10 zusätzlichen Beschäftigten, die ab 2014 eingestellt werden können, ein Stück weit entschärft werden. Nach wie vor sind aber 33 % der Belegschaft über 55 Jahre alt. Ursächlich dafür ist, dass der Landesbetrieb seit dem Jahr 2003 etwa 27 % seiner Stellen abgebaut hat bzw. hat abbauen müssen, davon aus unternehmerischen Gründen 50 Stellen, dann aber zusätzlich aufgrund landesweiter Vorgaben weitere 30 Stellen. Die Wirkung des zunächst wirtschaftlich gebotenen Personalabbaus hatte sich dadurch ins Gegenteil verkehrt. Das MPA NRW wird alles daran setzen, im Rahmen seines „Partizipativen Personalmanagements" den bevorstehenden Generationswechsel so zu organisieren, dass kein wichtiges Know-how verloren geht.

Im Gegensatz zu manchen anderen öffentlich-rechtlichen Anbietern von Prüfdienstleistungen erhält das MPA NRW bereits seit einer Reihe von Jahren keine Zuschüsse für den laufenden Betrieb oder Investitionszuschüsse. Daraus resultiert verschiedentlich eine ungleichgewichtige Wettbewerbssituation, die sich erst nach und nach entspannt, soweit andere Bundesländer ihre Zuschüsse für die Einrichtungen der Materialprüfung ebenfalls entfallen lassen.

Nach Verabschiedung der neuen Strahlenschutzverordnung im Jahr 2001 und Röntgenverordnung 2003 ist der Markt auf dem Gebiet der Dosimetrie grundsätzlich für Wettbewerber geöffnet worden, was bedeuten kann, dass Kunden verloren gehen oder Preiszugeständnisse gemacht werden müssen. Allerdings trägt die – kraft der Übergangsvorschriften des § 117 Abs. 13 StrSchV und des § 45 Abs. 10 RöV – fortgeltende Bestimmung zur Messstelle für fünf Bundesländer dazu bei, dass das MPA NRW in der Form als Landesbetrieb seine insoweit monopolähnliche Marktstellung weiter behaupten konnte.

Im Übrigen hat das MPA NRW frühzeitig seine Preisstruktur so angepasst, dass insbesondere die Großkunden gebunden werden. Zu einem Bündel weiterer risikominimierender Maßnahmen zählen

- die Entwicklung des neuen Dosimetersystems TL-DOS (Entwicklungskosten in 2013: TEUR 21) mit hoher Kapazität zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und mit Rationalisierungspotential
- die gezielte Personalentwicklung zur Stärkung der Kundenbetreuung, der technischen Entwicklungen sowie der Sicherung der gesetzlichen Verpflichtungen,
- die Stärkung und Erneuerung der EDV-Infrastruktur zur Sicherung der Leistungsfähigkeit, Rationalisierung und Erweiterung des Kundenservices,
- die Modernisierung und Sicherung aller wichtigen technischen Systeme einschließlich der Gebäudeinfrastruktur zur Rationalisierung der Abläufe und Beherrschung eines Ausfallrisikos.

Mittelfristig ist im Übrigen zu erwarten, dass Zulassung und Einsatz sogenannter elektronischer Dosimeter für die amtliche Dosimetrie zu einer Verlagerung von Marktanteilen gegenüber den jetzigen Standard-Dosimetrieverfahren führen könnten. Das MPA NRW strebt zurzeit an, sich im Rahmen eines Kooperationsprojektes mit anderen Messstellen an der Entwicklung und Markteinführung eines solchen Systems zu beteiligen.

In einem Verfahren Leipziger Messe GmbH gegen ARGE M./S. u. a. wegen Beweissicherung vor dem Landgericht Leipzig wurde dem Materialprüfungsamt NRW vorsorglich der Streit verkündet. Zweck der ARGE war die Durchführung von Stahlbau- und Verglasungsarbeiten im Zentralbereich West für die neue Messe Leipzig. In diesem Zusammenhang wurde das Materialprüfungsamt NRW durch Vertrag vom 07./15.11.1994 mit Überwachungsmaßnahmen für die Glasfertigung beauftragt. Sinn der Streitverkündung ist es, etwaige Feststellungen im Beweissicherungsverfahren in einem etwaigen späteren Regressprozess gegen das Materialprüfungsamt NRW einbinden zu können. In diesem Beweissicherungsverfahren haben die Parteien und verschiedene Streitverkündete (nicht das MPA NRW) inzwischen Vergleichsverhandlungen mit dem Ziel einer gütlichen Einigung aufgenommen; das Verfahren ruht seitdem.

Laut anwaltlicher Einschätzung dürfte die Geltendmachung etwaiger Regressansprüche gegenüber dem MPA NRW im Übrigen - u. a. wegen Verjährung - wenig Aussicht auf Erfolg haben.

IV. Prognose 2014

Auch im Geschäftsjahr 2014 ist mit einer stabilen Umsatzentwicklung zu rechnen. Dem stehen insbesondere die Auswirkungen der Tarifentgelterhöhungen gegenüber, (2014: + 2,95%) die beim MPA NRW mit seinem hohen Anteil Tarifbeschäftigter - und nur wenigen Beamten – nahezu voll durchschlagen. Mit zum Mai 2013 beschlossenen Preiserhöhungen sollen diese aber so gut wie möglich kompensiert werden. Besonderer, einmaliger Aufwand wird 2014 im Rahmen der infolge der Flächenreduzierung anstehenden Umzüge entstehen. Zudem werden damit verbundene Investitionen zu erhöhten Abschreibungen führen. Es wird deshalb im Geschäftsjahr 2014 mit einem eher geringen Jahresüberschuss gerechnet, der – vorbehaltlich stabiler konjunktureller Rahmenbedingungen - in 2015 wieder höher ausfallen dürfte. Weitere Verbesserungen sind zu erwarten, wenn die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den 10 zusätzlichen Stellen ab 2016 eingearbeitet sind und damit erhöhte Umsätze erwirtschaften können.

Dortmund, den 08.04.2014

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Jens-Peter Steuck
Direktor

2. BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2013

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund
Bilanz zum 31. Dezember 2013

AKTIVSEITE	31 12 2013 EUR	EUR	Vorjahr EUR
A ANLAGEVERMÖGEN			
I Immaterielle Vermögensgegenstände			
Software	53.532,04		57.564,52
		53 532,04	57.564,52
II. Sachanlagen			
1 technische Anlagen und Maschinen	1 792 393,71		1 448 608,02
2 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 385 825,61		2 560 913,35
3 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	327.129,86		283.278,08
		4.505.349,18	4.292.799,45
		4.558.881,22	4.350.363,97
B UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	512 629,04		498 688,42
2 unfertige Leistungen	1.769.404,43		1.976.003,98
		2 282 033,47	2.474.692,40
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1 Forderungen aus Leistungen	3 249 892,85		2 840 382,93
2 Forderungen gegen das Land Nordrhein-Westfalen	4 775 442,48		5 247 475,20
3 sonstige Vermögensgegenstände	0,00		8.259,53
		8 025 335,33	8.096.117,66
III Kassenbestand		6.903,42	7.410,69
		10.314.272,22	10.578.220,75
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		63.176,30	3.454,87
		14 936 329,74	14 932 039,59

PASSIVSEITE	31 12 2013 EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Basiskapital		5 777 598,26	5 777 598,26
II. Rücklagen		5 667 010,99	4 965 966,58
III. Jahresüberschuss		842.131,44	1.402.088,82
		12.286.740,69	12.145.653,66
B SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE		8 125,00	0,00
C. RÜCKSTELLUNGEN			
sonstige Rückstellungen	1.394.006,86		1.478.979,60
		1.394.006,86	1.478.979,60
D VERBINDLICHKEITEN			
1 erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	225 352,82		134 895,75
2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	520 878,54		698 035,84
3 Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen	207 389,32		61 103,76
4 sonstige Verbindlichkeiten	293 836,51		413 370,98
- davon aus Steuern: EUR 247 846,16 (Vj : EUR 199 179,16)			
		1.247.457,19	1.307.406,33
		14 936 329,74	14 932 039,59

3. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2013

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

		EUR	2013 EUR	EUR	Vorjahr EUR
1.	Umsatzerlöse		21.535.050,03		21.229.095,07
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen		(206.599,55)		168.234,27
3.	andere aktivierte Eigenleistungen		0,00		1.570,00
4.	sonstige betriebliche Erträge		230.861,22		505.520,42
				21.559.311,70	21.904.419,76
5.	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	(1.382.896,98)			(1.767.520,63)
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(2.074.379,40)			(2.070.008,67)
			(3.457.276,38)		(3.837.529,30)
6.	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	(10.567.600,67)			(10.404.788,54)
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	(2.844.476,38)			(2.824.553,02)
	- davon für Altersversorgung: EUR 1.145.317,33 (Vj.: EUR 1.172.943,81)				
			(13.412.077,05)		(13.229.341,56)
7.	Abschreibungen				
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		(873.239,03)		(873.892,17)
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen		(2.975.430,01)		(2.570.246,43)
				(20.718.022,47)	(20.511.009,46)
				841.289,23	1.393.410,30
9.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		6.353,21		8.678,52
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		(5.511,00)		0,00
				842,21	8.678,52
11.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**			842.131,44	1.402.088,82
12.	**Jahresüberschuss**			842.131,44	1.402.088,82

4. ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2013

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen (MPA NRW), Dortmund

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Das Materialprüfungsamt wird als Landesbetrieb nach § 14 a Landesorganisationsgesetz und § 26 Landeshaushaltsordnung geführt.

Der Landesbetrieb weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft im Sinne der §§ 264, 267 II HGB auf.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung nutzungsbedingter planmäßiger Abschreibungen. Grundlage der planmäßigen Abschreibung ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes (§ 253 I 1, III HGB). Bei den immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt die Abschreibung linear. Die beweglichen Anlagegüter werden ebenfalls linear abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 150 wurden aus Vereinfachungsgründen entsprechend § 6 IIa EStG im Erwerbsjahr 2009 voll, solche mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von EUR 150 bis EUR 1.000 mit 20%, abgeschrieben. Ab dem Jahr 2010 werden die geringwertigen Wirtschaftsgüter wieder wie früher bis zu einer Grenze von EUR 410 voll abgeschrieben.

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** erfolgte zu den Anschaffungskosten, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war (§ 253 IV HGB).

Unfertige Leistungen werden retrograd ermittelt und gegebenenfalls mit einem Gewinnabschlag bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Den in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen Risiken wird durch Bildung angemessen dotierter Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen. Die Restlaufzeit beträgt jeweils weniger als ein Jahr

Der Landesbetrieb ist von der Bildung von **Pensionsrückstellungen** befreit.

Die **sonstigen Rückstellungen** erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 I 2 HGB).

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 I 2 HGB).

Flüssige Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt (§ 253 I HGB).

III. Angaben zur Bilanz

Die **Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel)** ist nachfolgend dargestellt. Hieraus ergeben sich auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres (§ 268 II HGB).

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLKOSTEN					KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN					NETTOBUCHWERTE	
	1 1 2013 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31 12 2013 EUR	1 1 2013 EUR	Zuführungen EUR	Auflösungen EUR	Umbuchungen EUR	31 12 2013 EUR	31 12 2013 EUR	31 12 2012 EUR
I IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE												
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	465.373,33	12.624,32	0,00	0,00	477.997,65	407.808,81	16.656,80	0,00	0,00	424.465,61	53.532,04	57.564,52
	465.373,33	12.624,32	0,00	0,00	477.997,65	407.808,81	16.656,80	0,00	0,00	424.465,61	53.532,04	57.564,52
II SACHANLAGEN												
1 technische Anlagen und Maschinen	5 195 787,45	445 813,69	0,00	141 120,00	5 782 721,14	3 747 179,43	243 148,00	0,00	0,00	3 990 327,43	1 792 393,71	1 448 608,02
2 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10 637 616,39	381 341,51	145 816,77	58 551,04	10 931 692,17	8 076 703,04	613 434,23	144 270,71	0,00	8 545 866,56	2 385 825,61	2 560 913,35
3 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	283.278,08	243.522,82	0,00	-199.671,04	327.129,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	327.129,86	283.278,08
	16 116 681,92	1 070 678,02	145 816,77	0,00	17 041 543,17	11 823 882,47	856 582,23	144 270,71	0,00	12 536 193,99	4 505 349,18	4 292 799,45
	16.582.055,25	1.083.302,34	145.816,77	0,00	17.519.540,82	12.231.691,28	873.239,03	144.270,71	0,00	12.960.659,60	4.558.881,22	4.350.363,97

Das **Basiskapital** beträgt unverändert gegenüber dem Gründungsjahr EUR 5.777.598,26.

Die **Rücklagen** wurden mit den Jahresüberschüssen vergangener Jahre gebildet.

Der **Jahresüberschuss 2012** wurde i. H. v. EUR 701.044,41 an das Land Nordrhein-Westfalen abgeführt. Der Betrag von EUR 701.044.41 wurde den Rücklagen zugeführt.

	2013	**2012**
Die **sonstigen Rückstellungen** betragen in TEUR	**1.394**	**1.479**
davon entfallen auf:		
Urlaubsansprüche Arbeitnehmer	899	915
Dosimeternachlaufkosten	256	256
Gleitzeitguthaben Arbeitnehmer	180	181
Ausstehende Rechnungen	0	71
Rückstellung für Altersteilzeit	17	28
Rechts- und Beratungskosten	20	16
Beihilfen	10	0
Jubiläumszuwendungen	12	12
	1.394	1.479

Der Zinsaufwand für die Aufzinsung der Altersteilzeitrückstellung beträgt TEUR 6.

Die Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten** (§ 268 V 1 HGB, § 285 Nr.1 und Nr. 2 HGB) ergeben sich wie folgt:

	Restlaufzeit			Summe -----	davon gesi-chert	Art und Form der Sicherheit	Summe Vorjahr
	bis 1 Jahr	1 – 5 Jahre	> 5 Jahre				
Verbindlichkeiten	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	-----	TEUR
erhaltene Anzah-lungen	225	0	0	225	0	-----	135
aus Lieferungen und Leistungen	520	0	0	520	0	-----	698
Gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen	207			207			61
sonstige	294	0	0	294	0	-----	413
Summe	1.247	0	0	1.247	0	-----	1.307

Zum Abschlussstichtag bestanden keine **Haftungsverhältnisse** im Sinne von § 251 HGB (§ 268 VII HGB).

Zum 31.12.2013 bestanden neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten folgende **sonstige finanzielle Verpflichtungen** (§ 285 Nr. 3a HGB):

	Höhe der Verpflichtung	Jahresbetrag
	TEUR	**TEUR**
Mietverträge inkl. Vers.	2.007	2.137

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 II HGB) aufgestellt.

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2013	**2012**
	TEUR	**TEUR**
Materialprüfungen	14.704	14.467
Dosimeterprüfungen	6.172	6.136
Übrige	659	626
Summe	21.535	21.229

Die Zinserträge betreffen Erträge aus Zinserträgen vom Land NRW i.H.v. TEUR 6 (Vorjahr: TEUR 9).

V. Sonstige Pflichtangaben

Im Geschäftsjahr wurden durchschnittlich beschäftigt:

	2013	2012
	Anzahl	Anzahl
Beamte	37	37
Tarifbeschäftigte	189	180
Aushilfen	8	8
Summe	234	225

Die Auszubildenden und Praktikanten wurden nicht berücksichtigt (§ 285 Nr. 7 HGB)

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Landesbetriebes – unverändert – geführt durch:

Herrn Jens-Peter Steuck, Direktor
Herrn Dr. Hans-Rudolf Wilde, ständiger Vertreter des Direktors

Die Bezüge des Direktors betrugen im Geschäftsjahr TEUR 92. Die Bezüge seines ständigen Vertreters betrugen im Geschäftsjahr TEUR 75.

Das Abschlussprüferhonorar für 2013 beträgt EUR 13.800,00 und beinhaltet ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

Dortmund, den 08.04.2014

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Jens-Peter Steuck
Direktor

5. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Landesbetriebes Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund, für das Geschäftsjahr vom 1 Januar bis 31 Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Direktors des Landesbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landesbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Direktors sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landesbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landesbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar

Köln, den 8. April 2014

RÖDL & PARTNER GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschafts-prüfungs-gesellschaft SIEGEL Zweigniederlassung Köln NÜRNBERG

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wambach
Wirtschaftsprüfer

Rudert
Wirtschaftsprüfer

DokID 3991 N7CJSG0

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001
1/2002

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten
© IDW Verlag GmbH Tersteegenstraße 14 40474 Düsseldorf

Lizensiert für/Licensed to: Rödl & Partner | 5480268

DokID 3991 N7CJSG0

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizensiert für/Licensed to: Rödl & Partner | 5480268